

**Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013
(EPLR Saar)**

**DRITTER ÄNDERUNGSANTRAG (MÄRZ 2010) GEMÄSS ARTIKEL 6 ABS. 1 BUCHSTABE C)
DER VO (EG) NR. 1974/2006**

- Entscheidung K(2007) 5135 vom 24.10.2007 -
- Entscheidung K(2009) 10304 vom 15.12.2009 -

Rechtsgrundlagen: VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (aktuelle Fassung)
VO (EG) Nr. 1974/2006 vom 15.12.2006 (aktuelle Fassung)

Gegenstand und Begründung des Änderungsantrags

a) Gründe und etwa aufgetretene Schwierigkeiten bei der Programmdurchführung, die eine Änderung rechtfertigen

Mit diesem Antrag passt das Saarland den Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013 (EPLR Saar) an die aktuellen ressortstrukturellen Gegebenheiten in der saarländischen Landesverwaltung an: Im Zuge der Regierungsumbildung im Jahr 2009 wechselten die Bereiche „Landwirtschaft“ und „Ländlicher Raum“ einschließlich des Referates C/3 als Programmplanungs- und Verwaltungsbehörde und einschließlich des Landesamtes für Agrarwirtschaft und Landentwicklung in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft.

Zudem wird im Rahmen der Einreichung dieses Antrags via SFC 2007 die dortige Finanztafel korrigiert. Die Maßnahme 114 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten im Hinblick auf den Klimawandel“ wurde dort versehentlich dem Code 111 zugeordnet.

Bei den Maßnahmen 322 und 323a werden Inkonsistenzen korrigiert.

b) Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Anpassung des Entwicklungsprogramms hinsichtlich der aktuellen Bezeichnungen der mit der Programmverwaltung befassten Stellen schafft Aktualität und erhöht die Transparenz.

Die Korrektur der Finanztafel via SFC 2007 ist im Sinne der ordnungsgemäßen Bearbeitung von Zahlungsanträgen des Saarlandes bei Maßnahme 114 erforderlich und wird insofern zu einer effizienteren Programmdurchführung beitragen.

Die Anpassung redaktioneller Unstimmigkeiten führt zu einer Verbesserung des Programmplans insgesamt.

c) Zusammenhang zwischen der Änderung und dem nationalen Strategieplan

Die Änderung ist auf die zu erreichenden Ziele des Nationalen Strategieplanes ausgerichtet, in dessen Kapitel 0 „Einführung“ ausdrücklich auf die spezifische Ausgangslage in den Regionen (Bundesländer) hingewiesen wird. Die beantragte Änderung trägt den spezifischen Gegebenheiten Rechnung, die sich infolge der Umressortierungen innerhalb der saarländischen Landesverwaltung im Jahr 2009 ergeben haben.

d) Billigung Begleitausschuss

Der Änderungsantrag wurde dem Begleitausschuss im Wege des schriftlichen elektronischen Umlaufverfahrens am 31. März 2010 zur Kenntnis gebracht. In der gesetzten Rückäußerungs-Frist bis zum 9. April 2010 wurden seitens der Ausschussmitglieder keine Bedenken erhoben, so dass der Antrag mit vorgenanntem Datum als gebilligt anzusehen ist.

Die beantragten Änderungen sind in der nachstehenden Übersicht tabellarisch dargestellt und im folgenden Textteil näher beschrieben.

TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN

Code	Kapitel des EPLR	Beschreibung der Änderung
entfällt	verschiedene	Aufgrund der Umbildungen in der saarländischen Landesregierung im Jahr 2009 ergeben sich neue Zuständigkeiten zwischen den Ressorts, die sich auf die Programmverwaltung auswirken. Der Programmplan wird in dieser Hinsicht auf den aktuellen Stand gebracht.
322	5.3.3.2.2	Unter „Beschreibung der Maßnahme“ wird Punkt 7 der Aufzählung geändert in „7. Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den vorstehend aufgezählten Punkten“.
323a	5.3.3.2.3	Der Unterpunkt „Art, Umfang und Höhe der Förderung“ enthält eine unpassende Textpassage (Textbaustein aus der Nationalen Rahmenregelung), deren Streichung bislang versäumt wurde. Durch die Anpassung wird Konsistenz mit der Programmintention hergestellt. Darüber hinaus werden kleinere Korrekturen der Grammatik und der Interpunktion vorgenommen.
entfällt	SFC Finanztabelle	Korrektur der Code-Bezeichnung der Maßnahme 114 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten im Hinblick auf den Klimawandel“.

BESCHREIBUNG DER BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN

1. Aktualisierung der Behördenbezeichnungen in verschiedenen Kapiteln

Soweit Regelungen in Bezug auf die Programmplanung oder die ELER-Verwaltungsbehörde getroffen sind, wird die Bezeichnung „Ministerium für Umwelt“ durch die aktuelle Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft“ ersetzt. Die Postanschrift des Ministeriums wird aktualisiert.

Soweit das Umweltressort betroffen ist, ersetzt die aktuelle Bezeichnung „Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr“ die bisherige Bezeichnung „Ministerium für Umwelt“.

Bei Regelungen, die die Zeit vor der Programmerstellung betreffen, werden die ursprünglichen Bezeichnungen „Referat C/3“ und „Ministerium für Umwelt“ belassen.

Bezüglich des Landesamtes für Agrarwirtschaft und Landentwicklung wird im EPLR Saar an einigen Stellen noch dessen ursprüngliche Bezeichnung „Amt für Agrarstruktur und Landentwicklung“ verwendet. Diese wird ersetzt durch die aktuelle Bezeichnung „Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung“.

Wo immer es sinnvoll erscheint, werden konkrete durch allgemeine Bezeichnungen ersetzt (z. B. „Bewilligungsstelle“ statt der konkreten Referatsbezeichnung).

In Kapitel 11.1, insbesondere in Tabelle 46 „Zuständigkeiten für die Umsetzung und Bewilligung der Maßnahmen“, werden die Zuständigkeiten auf den aktuellen Stand

gebracht, der sich infolge der Neuressortierung der saarländischen Landesverwaltung im Jahr 2009 ergeben hat.

Stellvertretend wird die aktualisierte Fassung der Tabelle 46 in Kapitel 11.1 hier dargestellt, die die geänderten Zuständigkeiten zeigt. Auf die Nennung aller übrigen geänderten Textstellen wird aus Gründen der Lesbarkeit an dieser Stelle verzichtet. Die Änderungen ergeben sich aus der Änderungsfassung des Programmdokumentes.

Tabelle 46: Zuständigkeiten für die Umsetzung und Bewilligung der Maßnahmen

Maßnahme	Für die fachrechtliche Umsetzung verantwortliche Behörde/ Dienststelle	Bewilligungsbehörde
Schwerpunkt 1		
<i>Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten im Hinblick auf den Klimawandel</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/1</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/4</i>
<i>Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (investitionsbegleitende Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, z. B. Erstellung von Investitionskonzepten, fachliche Begutachtung der Fördermaßnahmen)</i>	<i>Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/2</i>	<i>Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL) Antragsbearbeitung: Landwirtschaftskammer für das Saarland</i>
<i>Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse</i>	<i>Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/3</i>	<i>Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4</i>
<i>Erhöhung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/5</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/4</i>
<i>Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/5</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/4</i>
Schwerpunkt 2		
<i>Agrarumweltmaßnahmen (einschließlich der Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie)</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referate D/1 und D/4 (Teilmaßnahme 214-8 „artenreiches Dauergrünland“ im Rahmen des Vertragsnaturschutzes)</i>	<i>Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL)</i>
<i>Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Sommerweidehaltung von Rindern)</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/1</i>	<i>Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL)</i>
<i>Beihilfen für nichtproduktive Investitionen</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/5</i>	<i>Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/4</i>
Schwerpunkt 3		
<i>Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten</i>	<i>Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/2</i>	<i>Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung Antragsbearbeitung:</i>

		Landwirtschaftskammer für das Saarland
Förderung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Förderung des Fremdenverkehrs	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Förderung der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Förderung integrierter Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Erhaltung / Verbesserung des ländlichen kulturellen Erbes	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/4	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/4
Schwerpunkt 4		
LEADER	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4

2. Änderung in Kapitel 5.3.3.2.2 Dorferneuerung und –entwicklung

Die Aufzählung in Punkt „Beschreibung der Maßnahme“ wird korrigiert (in Punkt 7 wird eine allgemeine Formulierung hinsichtlich des Bezugs gewählt) und erhält folgende Fassung:

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.2, umgesetzt.

Zu den Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung innerhalb ländlich geprägter Orte einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung von Gemeinschaftseinrichtungen gehören z. B.:

1. Dorfentwicklungsplanung sowie die eventuell erforderlichen Voruntersuchungen und Erhebungen (ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind). Dorfentwicklungspläne können nur dann gefördert werden, wenn sie die Erfordernisse des demographischen Wandels berücksichtigen.
2. Neu- und Umbau sowie Erweiterung von Dorf- und Kommunikationsplätzen sowie die dazu erforderliche Infrastruktur
3. Errichtung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen mit der erforderlichen Infrastruktur in bestehender Bausubstanz sowie geringfügige Anbaumaßnahmen zur Ermöglichung der vorgesehenen Nutzung
4. eine dem ländlichen Raum angepasste Straßenraumgestaltung
5. Neu- und Umbau sowie Erweiterung von innerörtlicher fußläufiger Infrastruktur
6. Kleinere Baumaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters (z. B. Brunnenanlage mit natürlichem Zulauf)
7. Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den vorstehend aufgezählten Punkten

3. Änderung in Kapitel 5.3.3.2.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

- Unter „Zuwendungsempfänger“ werden die „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ gestrichen. Der Abschnitt erhält folgende Fassung:

Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Maßnahmen nicht durch das Land selbst unmittelbar durchgeführt werden.

Soweit das Saarland ein Vorhaben selbst durchführt, wird keine Zuwendung an Stellen außerhalb der Landesverwaltung gewährt. In diesem Fall bemisst sich die Beteiligung des ELER an den durch das Land selbst getätigten Ausgaben für die Realisierung des Vorhabens, soweit sie gemäß Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Es handelt sich dabei zu 100 % um öffentliche Ausgaben im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005.

Gelöscht: öffentlichen und

- Unter „Art, Umfang und Höhe der Förderung“ werden die ersten beiden Absätze gestrichen. Es entsteht folgende Fassung:

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Maßnahme wird als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis zu 70 %, bei hohem öffentlichem Interesse bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angeboten.

Ein hohes öffentliches Interesse liegt vor, wenn es sich um. . .

etc.

- Im fünften Absatz werden die Anführungszeichen hinter dem letzten Wort entfernt:
Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden bei der Durchführung beachtet.

- Unter „Berechnung des ELER- Kofinanzierungsanteil“ wird im zweiten Satz der Begriff „Beteiligung“ durch den korrekten Begriff „Beteiligung“ ersetzt:

Berechnung des ELER- Kofinanzierungsanteils

Soweit das Saarland ein Vorhaben selbst durchführt, wird keine Zuwendung an Stellen außerhalb der Landesverwaltung gewährt. In diesem Fall bemisst sich die Beteiligung des ELER an den durch das Land selbst getätigten Ausgaben für die Realisierung des Vorhabens, soweit sie gemäß Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Es handelt sich dabei zu 100 % um öffentliche Ausgaben im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005. Soweit das Land Saarland Vorhabensträger ist, beträgt die Gemeinschaftsbeteiligung 50 %.

- Unter „Mittelansatz im Finanzplan“ wird im zweiten Satz das Wort „Mittel“ durch das Wort „Mitteln“ ersetzt:

Mittelansatz im Finanzplan

*Für die oben genannten Maßnahmen sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt 1.000.000 EUR** vorgesehen.*

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln.

Gelöscht: Im Rahmen der Projektförderung[¶] <#> muss der öffentliche Zuwendungsempfänger 1 (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 55 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben² aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden maximal 45 % der zuschussfähigen³ öffentlichen Ausgaben.[¶] Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.[¶] <#> beträgt der Zuwendungssatz bis zu 25 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger.[¶] ¶ Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 Prozentpunkte reduziert.[¶]

Gelöscht: “

Gelöscht: Neue Fassung:[¶]

4. Änderung im SFC- Finanzplan

Im Wege des offiziellen Einreichens dieses Änderungsantrags und der zugehörigen Programmfassungen wird die Finanztabelle in SFC 2007 korrigiert. Die derzeitige Tabelle listet die Maßnahme „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten im Hinblick auf den Klimawandel“ unter Code 111 auf; die Maßnahme fällt jedoch unter Code 114.